

# SCHULE FÜR ALLE!



## Wie sieht es konkret in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Die Anzahl der beschulten, schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen wird von den Landkreisen erfasst, ist nur über Abfrage in den Kreistagen zu ermitteln. Dazu braucht es einen längeren Vorlauf. Auf Landesebene wird das Schulalter nicht erfasst. Hier geht es nur um Minderjährig- oder Volljährigkeit.

Die bisherigen Abfragen ergaben, dass die Beschulung in der allgemeinen Schulpflicht mehr oder weniger schnell funktioniert.

Das Problem sind die über 15-jährigen. Hier gibt es landesweit Wartelisten. Etwa 500 warten und werden darüber 18....

## Die gesetzlichen Grundlagen:

Artikel 8 der Landesverfassung MV:

### (Chancengleichheit im Bildungswesen)

Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Das Nähere regelt das Gesetz.

### § 1 SchulG MV: Schulische Bildung und Erziehung für jeden

(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

### § 41 SchulG MV: Grundsatz

(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht umfasst

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und

2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Schulbehörde.

(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen. Die Schulpflicht kann mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.

*Rechtsauffassung (nicht nur unseres) Landes: Wer offiziell auf kommunale Gebietskörperschaft umverteilt wurde, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Bei den Menschen in den EAE handelt es sich um Menschen, bei denen der Aufenthalt erst noch zu klären ist.*

#### **§ 42 SchulG MV: Schulpflicht im Sekundarbereich II**

(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit,
2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.

(3) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und sie oder ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

(4) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ihre oder seine berufliche Förderung ermöglicht wird.

#### **Verordnung über die Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht an allgemeinbildenden Schulen (Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V):**

#### **Verordnung über das Verfahren zur näheren Ausgestaltung der Schulpflicht im Bereich der beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulpflichtverordnung - BSPfIVO M-V)**

**Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2016 wurde in diesem Jahr neu gefasst!**

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtvorschriften/Schule>

### **Wer wird nicht regulär beschult?**

In allen EAE findet "**Schule**" statt. So wird es wenigstens von den Einrichtungen und vom IM genannt. Es gibt teilweise mehrere Klassenräume und mehrere "Lehrer\*innen". Über die Qualität können wir nichts aussagen. Dazu müsste man hospitieren. In einer EAE unterrichten reguläre Lehrkräfte aus der formalen Bildung, in den anderen sind es freie Träger, die zum Teil mit pensionierten/verrenteten Lehrkräften aus der formalen Bildung zusammenarbeiten. Alle Lehrkräfte in allen EAE werden bezahlt. Es handelt sich angeblich nicht um freiwilliges Engagement.

Wer über 15 Jahre ist, hat regelmäßig Probleme....

Sekundarstufe II: ABS (Regel) oder Gymnasium (Ausnahme)

An jeder ABS mindestens eine BVJ-Klasse mit DAZ-Unterricht, an Standortschulen (werden durch die Schulämter festgelegt) DAZ-Klassen nach Bedarf und sofortige Einschulung in den spracharmen Regelunterricht (Sport, Mathe, Musik, Werken...) Nach einem halben Jahr Übergang in alle anderen Fächer.

Wer unter 18 in eine ABS oder ein Gymnasium eingeschult wird, kann dort bleiben § 42. SchulG MV, alle anderen müssen zur Abendschule/VHS o.ä.

### **Umgang mit der Bildungsbiografie:**

- Einstufungstest an Regionalen Schulen
- Gymnasiale Beschulung wird oft wegen mangelnder DAZ-Klassen nicht umgesetzt